

ausreichende Begründung verletzt, wenn Borst auf S. 388 f. dem fortlaufenden Text von A1 der seitenweise Anordnung der Monate in A2 den Vorzug gibt. Gemäß den Grundsätzen auf S. 253 müsste auch diesem Befund in der Edition entsprochen werden. – Auf eine Beigabe von Abbildungen aus den Handschriften wurde leider verzichtet, obwohl diese dem Leser den Nachvollzug der Argumentation stark erleichtert hätten.

Den Lorscher Prototyp von 789 bringt Borst mit einer Kalender-Reform Karls des Großen in Verbindung, ohne freilich auf die Zusammenhänge im einzelnen einzugehen (231–244, 252). In den nicht-kalendarischen Quellen lassen sich dafür, wie der Verf. selbst eingesteht, allerdings nur wenige Zeugnisse finden: Nach Einhard's Bericht soll Karl selbst die Kunst der Zeitrechnung („ars computandi“, bisher meist als „Rechenkunst“ übersetzt) erlernt haben, ferner habe er den Monaten einheitlich fränkische Namen gegeben. Aber war Karl tatsächlich ein großer Kalenderkenner? Das klingt wenig überzeugend, zumal wir von seinen sonst eher bescheidenen Fortschritten in „wissenschaftlichen“ Dingen hören. Und der Lorscher Kalender verzeichnet zwar alle griechischen, lateinischen und englischen Monatsnamen, aber gerade nicht die fränkischen. Mehr Beachtung verdienen Karls legislative Maßnahmen: in der *Admonitio generalis* von 795 fordert er eine Verbesserung der (Zeit-) Rechnung („bene emendate computum!“), das Kapitularien *missorum* von 805 verlangt eine Überprüfung der Erfolge „de compoto“. Doch hat Karl laut Borst keinen bestimmten Kalender jemals „amtlich autorisiert oder auch nur erwähnt“ (301). Und war das Lorscher Exemplar wirklich als „Reichskalender“ konzipiert? Wohl kaum. Denn auch der Kalendermacher von 789 verzichtete keineswegs auf lokale Bezüge: er nennt am 10. März den Todestag (?) eines Einzlers (263), der als Wohltäter der Klöster Lorsch gedeutet wird (445), und der örtliche Patron Nazarius kommt mit immerhin drei Einträgen („natis“, „adeventus“, „translatio corporis et dedicatio basilicae“: 274, 278, 285) ungewöhnlich häufig vor. Meines Erachtens sind daher durchaus Zweifel möglich, ob der Kalender aus Lorsch schon bei seiner Abfassung jenen hervorragenden Stellenwert hatte, den er Jahrzehnte später durch seine starke Rezeption schließlich gewann.

Kalender des hier zu besprechenden Typs geben über die Motive ihrer Verfasser und Auftraggeber leider nur wenig Aus-

kunft. Wer dennoch deren Beweggründe benennen möchte läuft leicht Gefahr, die nüchternen Texte zu überinterpretieren. Auch Borst ist dieser Gefahr nicht immer entgangen. So meint er etwa, die griechischen und englischen Monatsnamen in der Kopfzeile „sollten wohl ... einen Hauch von Weltläufigkeit gegenüber Griechen und Barbaren verbreiten“ (467, ähnlich 301: „angestrebte Universalität“), die Stundenangaben für Tage und Nächte in der Fußzeile „erinnerten ... an die befristete Zeit“ gemäß Mt 25, 13 (472). Beide Aussagen sind Assoziationen des zwanzigsten, nicht Deutungen des achten Jahrhunderts.

Dennoch ist Borst mit seinem Buch über die karolingische Kalenderreform ein meisterhaftes Werk gelungen: grundlegend, umfassend, sehr gelehrt und gleichwohl gut geschrieben. Es basiert auf einem breiten Fundament oft ungedruckter Quellen, bisher allenfalls einem kleinen Kreis von Spezialisten geläufig. Bekannten Texten vermag Borst durch seine besondere Themenstellung oft ganz neue Seiten abzugewinnen. Oder wer hat schon einmal – um nur ein Beispiel zu nennen – die *Libri Carolini* im Hinblick auf ihr Verständnis der Zeit hin durchgelesen? Neben vielen einzelnen Ergebnissen, die hier nicht aufgeführt werden können, liegt der besondere Wert der Arbeit zweifellos darin, dass es dem Verf. in immer neuen Zugriffen gelingt, die hoch spezialisierten Fragen der frühmittelalterlichen Kalenderkunde in weite Zusammenhänge zu stellen und dadurch den scheinbar marginalen chronologischen Details kulturgeschichtliche Erträge abzugewinnen. Denn eines ist für Borst von Anfang an klar: „daß sich in dem ... Bereich der Zeitrechnung das ganze karolingische Jahrhundert mit all seinen antiken Vorbildern und europäischen Verflechtungen spiegelte“ (140).

Regensburg

Achim Thomas Hack

*Schilling, Beate: Guido von Vienne – Papst Calixt II. (= Monumenta Germaniae Historica Schriften, Band 45), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 1998, 64, 825 S., geb., ISBN 3-7752-5445-5.*

Calixt II. gilt als der Papst des Wormser Konkordats, als Friedenspapst, dessen Willen zu Verständigung ein Abkommen zu verdanken ist, das einen Schlußstrich unter die jahrzehntelangen Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser im Investitur-



streit setzt. Darüber hinaus weist nicht nur die Person Calixts, sondern auch sein politisch-administratives Wirken zahlreiche historische Unschärfen auf.

Der an der Universität Heidelberg entstandenen Dissertation von Beate Schilling (Betreuer: Hermann Jakobs) ist es zu verdanken, dass in Zukunft die Person Calixts II. differenzierter und auch kritischer beurteilt werden muss.

Die Arbeit ruht in ihrer Gesamtheit auf zwei inhaltlichen Säulen: dem Wirken Guidos als Metropolit von Vienne folgt die Beschreibung seiner Tätigkeit als Papst Calixt II. Problematisch erweist sich dabei die Überlieferungslage für die Metropolitenzeit. Hier muss mit einer lediglich sekundären Urkundenüberlieferung Vorlieb genommen werden, da an erzählenden Quellen so gut wie nichts erhalten geblieben ist. Als Glücksfall, der den eher deprimierenden Überlieferungstechnischen Befund entschärft, muss das ab 1130 verfasste Chartular des Kanonikerstifts Saint-Barnard in Romans gelten, das zwar – ebenso wie der weitere Quellenkomplex der *Epistolae Viennenses spuriae* – von Fälschungen durchsetzt ist, das aber nichtsdestotrotz wertvolle Rückschlüsse auf administrativ-politische Ereignisse vor Ort erlaubt. Die Quellensituation entspannt sich für die Zeit des Pontifikats: neben zwei Viten im *Liber pontificalis* finden sich Erzählungen von Odericus Vitalis, Hugo Cantor, Petrus Diaconus, Ekkehard von Aura und anderen. Doch auch hier bleiben die Urkunden – rund 500 sind überliefert – die aussagekräftigste Quellengattung.

Bereits an dieser Stelle dürfte deutlich geworden sein, dass die Autorin gut daran tut, ihrer ambitionierten Untersuchung nicht das Prädikat „Biographie“ zu verleihen. Dafür ist das Material zu dürftig, überliefern die Quellen zu wenige individuelle Züge. Die Autorin richtet ihren Blick auf die „historische Bedingtheit“ (13) von Guido-Calixt und schreibt so seine „Biographie“ als Abschnitt der Geschichte des Erzbistums Vienne bzw. der Papst- und Kirchengeschichte.

Fehlenden Informationen zu Kindheit und Jugend Guidos sucht die Autorin mittels eines ausführlichen Blicks auf die Familiengeschichte zu begegnen. Guido entstammt dem hochadligen Geschlecht der Grafen von Burgund, das in seiner historischen Entwicklung dargestellt wird. Der wohl um 1060 geborene Guido selbst rückt erst mit seiner Erhebung zum Erzbischof von Vienne in das Licht der Öffentlichkeit. Viennes Bedeutung als Bischofs-

sitz in dieser Zeit kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Als eines der frühesten Zentren des Christentums nördlich der Alpen setzt seine Bischofsliste bereits in der 2. Hälfte des 3. Jh.s ein. Erste Klostergründungen sind im 5. Jh. zu verzeichnen, im 8. Jh. erfolgt die Erhebung zum Erzbischofssitz: der Ruhm der Stadt Vienne im Mittelalter, der *Vienna Sancta*, beruht auf einem Gemisch personaler und institutioneller Elemente. Nach einer Reihe von Kurzporträts der unmittelbaren Vorgänger Guidos auf dem Bischofsstuhl geht die Autorin in der Frage nach, weshalb die Wahl Guidos erst nach einer 5 Jahre andauernden Vakanz erfolgt und verweist damit auf Problemfelder, die einen Gutteil von Guidos Pontifikat begleiten werden. Die Wahl des Bischofs von Vienne erweist sich insofern als schwierig, als an ihrem Zustandekommen zwei Kapitel beteiligt sind: das Kathedralkapitel von Vienne und das Stiftskapitel von Saint-Barnard. Gerade letzteres drängt auf Loslösung der Abhängigkeit von der Wiener Bischofskirche und scheut auch vor offener Konfrontation nicht zurück. Diese einander diametral gegenüberstehenden Positionen erschweren die Einigung auf einen Kandidaten. Problematisch scheint auch das jugendliche Alter des schon lange in Aussicht genommenen Grafensohns gewesen zu sein, das mit dem kanonisch vorgeschriebenen Weihealter von 30 Jahren wohl lange nicht konform ging. Der endgültige Zeitpunkt von Wahl und Weihe ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ist jedoch zwischen März 1088 und Mai 1090 anzusetzen. Als Metropolit von Vienne untersteht Guido die gleichnamige Kirchenprovinz, bestehend aus sechs Suffraganbistümern: Grenoble, Genf, Maurienne, Valence, Die und Viviers. In der gebotenen Kürze werden die unter Guido amtierenden Suffraganbischofe abgehandelt, danach die Probleme beschrieben, die sich durch den Kontakt mit den im Gebiet von Vienne herrschenden weltlichen Mächten ergeben. Doch auch hier gilt, dass die Nachrichten über Kontakte Guidos zu seinen weltlichen Nachbarn zu spärlich fließen, um verbindliche Aussagen über die beiderseitigen Beziehungen machen zu können. Auch sein Wirken als Erzbischof unterliegt in weiten Teilen dem Schweigen der Quellen. Allzu vieles verbleibt im Dunkeln. Von der konkreten Ausgestaltung des Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsprimats, der Predigtstätigkeit bis hin zur Sorge für das kulturelle Leben, das Schul- und Bildungswesen ist nur wenig bekannt. Immerhin lassen einige der erhal-



tenen Urkunden auf eine planvolle Erwerbspolitik schließen, auf Mehrung und Schutz des ihm anvertrauten Besitzes. Guido selbst zählt zu den größten Erfolgen seines Pontifikats die Gründung der Zisterzienseraltei Bonnevaux und die Rückgewinnung einiger Burgen in und um Vienne. Der Autorin gelingt hier der Nachweis, dass die Gründung von Bonnevaux, in einem kleinen Tal der Gère, 25 km östlich von Vienne gelegen, entgegen der zisterziensischen Haustradition auf 1117 zu datieren ist, womit die Abtei zur fünften Tochter von Cîteaux aufrückt.

Die wohl am besten dokumentierte Szene aus seiner Zeit als Erzbischof, die einen tiefen Einblick in seine Amtsführung, vielleicht auch in seine Persönlichkeit erlaubt, ist der Streit zwischen Guido und seinem Suffragan Hugo, dem Bischof von Grenoble, um den Besitz des an der Grenze zur Diözese Grenoble gelegenen Archidiakonats von Sermorens. Dieses „reizvolle Sujet“ (103) zeigt zwei machtbewusste Bischöfe, die eigentlich fest in der Gedankenwelt der gregorianischen Reform verwurzelt sind, sich aber völlig unbeeindruckt von den großen kirchenpolitischen Ereignissen der Zeit zeigen, um an einem Nebenschauplatz der Geschichte ihre Privatfehde auszufechten. Gelingen ist der kurze biographische Abriss Hugos von Grenoble, in dem das seiner Persönlichkeit immanente Spannungsverhältnis zwischen *vita activa* und *vita contemplativa* subtil beleuchtet wird. Hauptquelle für den Streit ist das Chartular A der Grenobler Kirche, eine Art Dossier, das Schriftstücke unterschiedlicher Provenienz und Art – also nicht nur Urkunden – vereinigt. Die historische Forschung ist Hugo stets mit großer Sympathie begegnet, weil sein Vertrauen auf schriftliche Beweise, seine „skrupulöse, geradezu modern-wissenschaftlich anmutende Arbeitsweise“ (113) weit über seine Zeit hinausweisen. Guido kann sich zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht auf ein vergleichbares Dossier stützen und diskreditiert sich durch sein rabiaten Vorgehen scheinbar selbst. Auf dem Konzil von Clermont 1095 wird auch die Angelegenheit um den Archidiakonats verhandelt und einer für den Bischof von Grenoble günstigen Entscheidung zugeführt. Guido werden sämtliche Rechte an Sermorens aberkannt. Erst 1107 gelingt Paschalis II. jedoch die endgültige Befriedigung. Er teilt das strittige Gebiet in zwei Hälften: jede Bischofskirche erhält 11 Burgen mit den zugehörigen Kirchen und Pfarreien. Die Niederlage Guidos auf dem Konzil von

Clermont ist eine doppelte: neben die Abberkennung des Archidiakonats tritt der drohende Verlust der Canonica Saint-Barnard. Der Konflikt um die Rechtsstellung des Kanonikerstifts in Romans gerät der Autorin zum Musterbeispiel einer Darstellung dessen, was die Fälschung von Urkunden im Mittelalter vermag. Deutlich wird aber auch, was moderne diplomatische Untersuchungen zu leisten imstande sind. Die Auseinandersetzungen um den Status des Stifts, das Rekurrieren der Kanoniker auf eine wie auch immer geartete *libertas romana* zeigen, wie jurisdiktionelle Verfügungsrechte des Wiener Erzbischofs, der gleichzeitig in Personalunion die Position des Abtes von Romans besetzt, mit der eigentumsrechtlichen Bindung des Stifts an die römische Kirche in Widerstreit treten. Die für das Verständnis des Konfliktes relevanten Urkunden werden einer strengsten diplomatischen Maßstäben gehorchenden Untersuchung unterzogen. Dabei gelingt der Nachweis, dass die Rechtskonstruktion, in der ein reines Stellvertreteramt des Wiener Erzbischofs für den Papst postuliert wird, wohl als originäre Schöpfung des Fälschers von Saint-Barnard anzusehen ist. Mittels konziser Sprachanalysen werden weitere Verurteilungen der Papsturkunden im Chartular aufgedeckt, die zusammen mit weiteren Interpolationen zu mitunter grotesken Ergebnissen führen, die nichtsdestotrotz zur Untermauerung vermeintlicher Ansprüche herangezogen wurden. Die Autorin führt den Nachweis, dass der Beginn der Fälschungsaktion in Romans in die frühen 1190er Jahre zurückreicht, die Fälschungen jedoch nicht in einer einzigen Aktion hergestellt worden sind. Im 1095 eskalierenden Konflikt werden die Romaneser Fälschungen, die sich insgesamt gegen den Erzbischof von Vienne richten, von den Kanonikern zum Einsatz gebracht. Geschickt die Gunst der Stunde nutzend, gelingt es ihnen, Papst Urban II. auf ihre Seite zu ziehen. Das Vorgehen ist von (temporärem) Erfolg gekrönt, gibt der Papst Guido doch in der Folge mehrfach zu verstehen, dass er Saint-Barnard als päpstliche Eigenkirche betrachte. Offen bleibt, ob sich Urban von den durch gefälschte Urkunden belegten Ansprüchen überzeugen lässt, oder ob ihm diese z.T. plumpen und dilettantischen Fälschungen in seinen Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof von Vienne ganz einfach nur gelegen kommen. Guido seinerseits tut alles, um das Wiener Eigenkirchenrecht an Saint-Barnard in Erinnerung zu rufen und somit die



päpstlichen Erlasse durch neue Fälschungen auszuhebeln. Dieser sich fast ausschließlich auf Fälschungen stützende Dialog wird in all seinen Schattierungen und ideellen Verzweigungen konsequent ausgeleuchtet. Der Haupttext wird dadurch entlastet, dass die Abhängigkeit der gefälschten Urkunden untereinander mittels Zitation des lateinischen Urkundentextes fast ausschließlich in den Fußnoten aufgezeigt wird. Nach der überraschenden Wahl Guidos zum Papst 1119 ist es mit der Romfreiheit von Saint-Barnard vorbei. In einem der ersten großen Privilegien für die Wiener Bischofskirche wird die Kirche von Romans erneuert der Gewalt der Erzbischöfe von Vienne unterstellt.

Der Komplex der *Epistolae Viennenses spuriae*, 30 angeblich gefälschte Papstbriefe für das Erzbistum Vienne, deren vermeintliche Datierung vom 2. bis ins frühe 12. Jh. reicht, wird einer ebenso ins Detail gehenden diplomatischen Untersuchung unterzogen. Hier gelingt der Nachweis, dass die Briefe in ihrer Gesamtheit nicht unter Guido entstanden sein können, von einer großangelegten Fälschungssaktion des Erzbischofs zugunsten unterschiedlicher Rechtsansprüche seines Bistums abgesehen werden muss. Die auf Guido zurückgehenden Fälschungen weisen als verbindendes Element den Anspruch auf einen Primat über 7 Kirchenprovinzen auf. Tatsächlich wird im bereits erwähnten päpstlichen Privileg von 1119 dieser Primat Viennes über die Kirchenprovinzen von Vienne, Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne, Aix und Embrun bestätigt. Wirksamkeit hat diese rechtliche Verfügung jedoch niemals entfaltet. Unter Paschalis II. nimmt Guido zusätzlich zu seinem Hirtenamt auch noch Legatenaufgaben wahr. Die *christianitas* wird spätestens zu dem Zeitpunkt auf ihn aufmerksam, als er Heinrich V. auf dem Konzil von Vienne 1112 exkommuniziert und sich durch sein intransigentes Verhalten gegenüber Paschalis II. den zukünftigen Wählern als möglicher Papstkandidat präsentiert. Guido macht sich hier bewusst zum Wortführer einer radikalen kirchlichen Richtung, wobei unklar bleibt, ob Guido tatsächlich aus Überzeugung oder – die gesamte Untersuchung deutet eher in diese Richtung – aus Ehrgeiz handelt. Sein Pontifikat macht aber deutlich, dass die Anforderungen der Politik von ihm selbst realistisch eingeschätzt werden, er also keinen moralisch hehren, politisch jedoch nicht zu verwirklichenden Traumgespinnen nachhängt. Dies dürfte zumindest eine Partei im Kardinalskolleg enttäuscht

haben. Deutlich wird nämlich, dass es sich bei Guido sicherlich nicht um einen Kompromisskandidaten handelt. Guido wird gerade wegen seiner harten Linie in Fragen der Laieninvestitur, wegen des zu erwartenden energischen Kurses gegen Heinrich V. gewählt. Eine erste Einigung mit dem Kaiser scheitert im Oktober 1119 bei Mouzon. Diesem ersten diplomatischen Misserfolg folgen andere. Calixt gelingt es nicht, den englischen Primatsstreit zwischen Canterbury und York zu lösen. Die Erhebung Santiago de Compostellas im März 1120 zum Erzbistum folgt keiner politischen Notwendigkeit, sondern ist von bloßem dynastischen Interesse diktiert und gegen hohe Bestechungsgelder ausgehandelt. Die Erfolgsbilanz wird auch in den Folgemonaten nicht besser. Insbesondere der Politik des Papstes in Süditalien ist kein nachhaltiger Erfolg beschieden. Im Gegenteil: nach dem massiven Zusammenstoß mit dem sizilischen Herrscher Roger II. reagiert Calixt wie schon nach den gescheiterten Verhandlungen zu Mouzon: dem politischen Scheitern folgt der körperliche Zusammenbruch. Krisensituationen scheint Calixt also nicht in vollem Umfang gewachsen gewesen zu sein.

Der im Spätsommer 1122 in Worms ausgehandelte Friede zwischen Kaiser und Papsttum ist in zwei Urkunden festgehalten, deren einzelne Bestimmungen von der Autorin einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Festzuhalten bleibt, dass streng denkende kirchliche Kreise mit dem Ergebnis des Vertrags unzufrieden sein mussten. Regalienleihe und kaum verhüllte Erlaubnis zur Leistung des bischöflichen Hominium führen in Verbindung mit der Bewilligung der *praesentia regis* bei kirchlichen Wahlen zu einer Aufgabe zentraler Positionen, insbesondere im Bereich der kanonischen Wahl. Dieser nüchterne Befund trägt also keinesfalls dazu bei, die bereits bestehende Negativbilanz *in politicis* zu entlasten. Überhaupt ist Calixt II. alles andere als innovativ oder originär denkend. Dieser Befund wird durch den Blick auf die von Calixt verfolgte Kardinals- und Klosterpolitik eindrucksvoll unterstrichen. Von Vorstellungen einer durch Calixt initiierten innerkirchlichen Wende wird man sich nach Schillings Untersuchung verabschieden müssen. Der Vertrag von Worms wird wie der gesamte Pontifikat von Calixt selbst ikonographisch zu einem einzigen Triumph hochstilisiert. Calixt mag in einem heute nur noch in Nachzeichnungen des 16. Jh.s erhaltenen Freskenzyklus im



Lateran den Konflikt des Investiturstreits auf eine rein persönliche Machtprobe zwischen Kaisern und Päpsten reduzieren, aus der letztere stets siegreich hervorgehen, über die mageren Leistungen seines Pontifikats kann er deshalb nicht hinwegtäuschen.

In einem Anhang werden Dokumente unterschiedlichster Natur zusammengefasst; darin finden sich die Schenkungsurkunde für Saint-Ruf, die Legatenurkunde für Saint-Oyend de Joux, die Regesten der Papsturkunden im Chartular von Saint-Barnard, die Regesten der *Epistolae Viennenses spuriae*, die Regesten der einschlägigen Urkunden zur Geschichte Guidos/Calixts, eine Aufschlüsselung der kurialen Behörden und das Itinerar des Papstes. Einige Karten illustrieren das Itinerar. Ein sorgfältig gearbeitetes, nach Handschriften, Quellen (mit genauer Angabe der korrespondierenden Stelle innerhalb der Arbeit), Namen und Sachen gegliedertes Register beschließt diese hervorragende, in allen Teilen überzeugende Arbeit. Ihr großes Verdienst besteht sicherlich darin, deutlich gemacht zu haben, dass das Wormser Konkordat nicht einfach aus dem Kontext des Gesamtpontifikats herausgenommen „und zum Etikett für die gesamte, vermeintlich glückliche und friedvolle Amtszeit Calixts II. gemacht werden kann.“ (609) Der Pontifikat dieses „Hasardeurs auf dem Papstthron“ (614) erscheint in neuem Licht: Calixt II. ist weder als groß noch als stark zu apostrophieren. Mit dieser Neubewertung wird man in Zukunft leben müssen. Der Autorin gelingt es auf 825 Seiten, das auf lange Sicht hin wohl maßgebliche Werk über Guido/Calixt zu verfassen. Dabei ist die klare auch bei schwierigen Sachverhalten verständliche Form der Darstellung als Positivum der gesamten Arbeit zu werten. Trotz Anführung aller erwünschten Detailbelege, trotz einer Vielzahl von Fußnotenbelegen hat der Leser an keiner Stelle den Eindruck unnötiger Schwere. Komplexe Sachverhalte werden aufgefächert, sind gut nachvollziehbar und verstehbar. Dem Werk ist auch hinsichtlich der nach wie vor sehr kontroversen Diskussion über das (vermeintliche) Ende des Investiturstreits größtmögliche Verbreitung zu wünschen.

Berlin

Ralf Lützelshwab

Pundt, Marianne: *Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert* (= Trierer Historische Forschungen 38), Mainz (Philipp von Zabern) 1998, 12, 641 S., 2 Karten, geb., ISBN 3-8053-2477-4.

Die deutsche Stadtgeschichtsforschung hat die vergleichende Methode seit langem auf ihre Fahnen geschrieben. Im Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster hat Heinz Stoob diesen Ansatz sogar institutionalisiert. Praktisch umgesetzt wurde die vergleichende Methode einerseits in den verschiedenen Städteatlaskonzepten, andererseits auf Tagungen zu bestimmten Aspekten oder Bereichen der Stadtgeschichte. Im Rahmen von stadthistorischen Monographien sind vergleichende Untersuchungen eher selten unternommen worden. Die vorliegende, von Alfred Haverkamp betreute Trierer Dissertation betritt (wie übrigens auch andere Trierer Arbeiten der jüngsten Zeit), wenn schon nicht Neuland, so doch noch wenig erschlossenes Gelände. Ihr Ansatz gewinnt zusätzlich an Reiz durch die Wahl der zu vergleichenden Städte. Die vergleichende Methode setzt prinzipiell voraus, dass die beiden Glieder des Vergleichs einerseits genügend Gemeinsamkeiten aufweisen, um einen weitgehend kongruenten Satz von Grunddaten zu liefern, andererseits aber auch klar definierbare Unterschiede zeigen, die sich mit divergierenden Daten korrelieren lassen und damit die Interpretation der Grunddaten absichern. Diese Grundvoraussetzung ist im Falle der hier zu besprechenden Dissertation zweifellos gegeben. Während nämlich Trier und Metz im Untersuchungszeitraum beide im lothringischen Raum angesiedelt waren, gehören die Städte heute zu verschiedenen europäischen Staaten. Angesichts der unterschiedlichen Entwicklung und Ausrichtung der deutschen und der französischen Stadtgeschichtsforschung, die Frau Pundt einleitend analysiert, ergeben sich schon aus der Zusammenschau der jeweils verfügbaren Vorarbeiten neue Einsichten. Es soll allerdings schon an dieser Stelle betont werden, dass die Forschungsergebnisse zur einen Stadt jeweils nur wenig Licht (wenn überhaupt) zur weiteren Erhellung der Befunde am Vergleichsort liefern.

Im Hauptteil der Arbeit hat die Vf.in drei Zeitschichten definiert: die Zeit vom 12. Jh. bis etwa 1220 als Phase der Ausbildung „stadtgemeindlicher Organisa-